|  |
| --- |
| Direktion für Inneres und Justiz  KJA - Kantonales Jugendamt  Hallerstrasse 5  Postfach  3001 Bern  +41 31 633 76 33  kja-bern@be.ch  www.be.ch/kja |
|
|

Pflegevertrag

Wählen Sie ein Element aus.

# Dieser Pflegevertrag wird vereinbart zwischen

Wählen Sie ein Element aus.

**und** den Pflegeeltern *Name* (nachfolgend immer Pflegeeltern)

# für Wählen Sie ein Element aus.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Geburtsdatum | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Heimatort / Nationalität | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Sozialversicherungsnummer | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
|  |  |
| *Wählen Sie ein Element aus, oder wenn kein Mandat besteht – Abschnitt löschen.* gemäss | *Art. Ziff.ZGB* |

# Mandatsperson / fallführende/r Sozialarbeiter/in

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Sozialdienst | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

## Mutter Wählen Sie ein Element aus.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

## Vater Wählen Sie ein Element aus.

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Wählen Sie ein Element aus. steht unter der elterlichen Sorge Wählen Sie ein Element aus.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt bei Wählen Sie ein Element aus.

## Pflegeperson 1

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

## Pflegeperson 2

|  |  |
| --- | --- |
| Vorname, Name | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

# 1. Grundlagen

Das Pflegeverhältnis untersteht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen. Zu beachten sind namentlich:

* Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107);
* Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210);
* Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338);
* Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG, BSG 213.319);
* Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV, BSG 213.319.1);
* Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV,BSG 213.319.2);
* Richtlinien Familienpflege.

# 2. Das Pflegeverhältnis

Das Pflegeverhältnis basiert auf der Wählen Sie ein Element aus. der zuständigen Stelle der DIJ vom *Datum*.

Wählen Sie ein Element aus. wird ab *Datum* bei oben genannten Pflegeeltern in Pflege gegeben, und das Pflegeverhältnis dauert voraussichtlich bis *Wählen Sie ein Element aus..[[1]](#footnote-1)*

Das Pflegeverhältnis (nur eine Auswahl möglich) wird als Wählen Sie ein Element aus. begründet.

# 3. Gesetzliche Vertretung

Die Pflegeeltern vertreten die Wählen Sie ein Element aus. in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist (Art. 300 Abs. 1 ZGB).

Bei der Ausübung der Fürsorge und Erziehung ist soweit möglich auf die Wünsche von Eltern, Vormund oder Behörden einzugehen.

Die Pflegeeltern sind vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. (Art. 300 Abs. 2 ZGB). Ein auf wichtige Entscheidungen beschränktes Anhörungsrecht stellt sicher, dass das spezifische Wissen über die Bedürfnisse und Kompetenzen des Kindes, über das langjährige Pflegeeltern in der Regel verfügen, von den Eltern abgefragt und in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Als wichtige Entscheidungen gelten insbesondere solche, die für das Kind weitreichende private, körperliche, finanzielle oder berufliche Folgen haben, wie z.B. Wechsel der Schule, Ausbildung, medizinische Eingriffe etc.

Das Anhörungsrecht der Pflegeeltern richtet sich auch gegenüber Behörden und Gerichte, soweit diese wichtigen Entscheidungen gestützt auf eine kindesschutzrechtliche Zuständigkeit treffen.

3.1 Besondere Bestimmungen / Vereinbarungen

(z.B. religiöse Erziehung, spezielle Bedürfnisse, Ernährung, Allergien, Regelung bei Krankheit oder Unfall, Therapien, Schulbelange, Zielvereinbarungen, Standortsgespräche, Sicherheitsbestimmungen der bfu etc.)

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben (Wenn nötig auf einem separaten Blatt erfassen mit dem Vermerk „integrierter Bestandteil des Pflegevertrages vom ….“, datieren und durch die Parteien zu unterzeichnen.*

# 3.2 Vertrauensperson (Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO)

Jedem Pflegekind steht eine Person ausserhalb der Pflegefamilie zur Verfügung, an die es sich vertrauensvoll wenden kann, wenn Fragen oder Anliegen zur Unterbringung oder Anliegen oder Probleme im Alltag auftreten. Wichtig ist, dass zwischen dem Pflegekind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht, im Entstehen ist oder entstehen kann.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit soll durch eine regelmässige und altersgemässe Befragung des Pflegekindes festgestellt werden, ob das Pflegekind in wichtigen Angelegenheiten eine Vertrauensperson hat oder ob Handlungsbedarf besteht und das Kind bei der Suche nach einer Vertrauensperson unterstützt werden muss. Die Vertrauensperson muss ihre Rolle kennen und entsprechend angeleitet werden.[[2]](#footnote-2)

# 4. Betreuungsqualität

Die Pflegeeltern verpflichten sich, Wählen Sie ein Element aus. die nötige Geborgenheit zu geben und Wählen Sie ein Element aus. Entwicklung bestmöglich zu fördern. Sie bemühen sich, einen guten Kontakt zwischen Wählen Sie ein Element aus. und Wählen Sie ein Element aus. aufrecht zu erhalten.

Die Pflegeeltern kennen ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Wählen Sie ein Element aus..[[3]](#footnote-3)

Die Aufgabe der Mandatsperson ist es, die Eltern einzubeziehen und sie in ihrer Rolle und Aufgabe zu unterstützen. Weiter fördert sie, soweit möglich, die Kooperation von Eltern und Pflegeeltern und vermittelt sowie unterstützt in Konfliktsituationen. Wählen Sie ein Element aus. ist entsprechend Wählen Sie ein Element aus. Alter und Wählen Sie ein Element aus. Urteilsfähigkeit über Wählen Sie ein Element aus. Rechte aufzuklären und an Entscheidungen zu beteiligen, die Wählen Sie ein Element aus. Alltag betreffen.

# 5. Meldepflichten

Bei besonderen Vorkommnissen oder bei Notfällen, die Wählen Sie ein Element aus. betreffen, informieren sich die Wählen Sie ein Element aus. und Pflegeeltern gegenseitig.

Die Pflegeeltern informieren gemäss Art. 14 AKLV die Aufsichtsbehörde (Pflegekinderaufsichtsperson) unverzüglich über alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse. Als meldepflichtige Vorkommnisse gelten namentlich schwere Unfälle oder Krankheiten Wählen Sie ein Element aus., längere Ausfälle einer Pflegeperson sowie grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Pflegefamilie. Als grenzüberschreitendes Verhalten gelten insbesondere schwerwiegende Gewaltausbrüche, massive Grenzverletzungen jeglicher Art, grobe Sachbeschädigungen, Selbst- und Fremdgefährdung.

Zu melden sind ebenso der Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses.

# 6. Schweigepflicht

Die Pflegeeltern verpflichten sich in Bezug auf Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis erfahren, gegenüber aussenstehenden Dritten Stillschweigen zu bewahren und Informationen an Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Arzt / Ärztin, Lehrpersonen) nur weiterzugeben, wenn dies zum Wohl Wählen Sie ein Element aus. notwendig ist.

# 7. Aufsicht

Die Pflegefamilie (das Pflegeverhältnis) steht unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes (KJA) und wird von einer zuständigen Pflegekinderaufsichtsperson beaufsichtigt.

## Zuständige Aufsichtsstelle

|  |  |
| --- | --- |
| Name Aufsichtsstelle/PKA-Dienst | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
|  |  |
| Adresse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| PLZ, Ort | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| E-Mail | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Telefon | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Mobil | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Die Pflegeeltern gewähren der Aufsichtsbehörde (Pflegekinderaufsichtsperson und Mandatsperson des Kindes) Zutritt zu ihren Räumlichkeiten, erteilen diesen die erforderlichen Auskünfte und stellen notwendige Unterlagen zur Verfügung.

# 8. Begleitung durch Dienstleistungsanbietende in der Familienpflege (DAF)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Keine Begleitung vorgesehen | |
|  | Begleitung mit folgender DAF: | |
| Name | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |
| Adresse | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |
| PLZ, Ort | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |
| Verantwortliche Fachperson | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |
| E-Mail | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |
| Telefon | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |
| Mobil | | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | |

Die Leistungen der DAF sind unter Berücksichtigung der Sozialraumorientierung im Auftrag der Leistungsbestellenden schriftlich geregelt.

# 9. Pflegegeld und andere Auslagen

Das Pflegegeld entschädigt die Pflegeeltern für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. Die Abgeltung für den Betreuungsaufwand ist eine Form des Erwerbs und unterliegt deshalb sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Zuzüglich zum Pflegegeld kommen die individuellen Nebenkosten für Wählen Sie ein Element aus..

Die Grundlagen der Berechnung des Pflegegeldes sind in Art. 25 – 29 KFSV und den Richtlinien Familienpflege verbindlich festgelegt.

* 1. Das Pflegegeld für die vereinbarte Pflegeform der Wählen Sie ein Element aus

wird gemäss Art. 26 Abs. 2 KFSV mit dem Tagesansatz von CHF *Betrag eingeben* berechnet.

Eine Erhöhung des vorgesehenen maximalen Pflegegeldes ist nur ausnahmsweise zulässig. Eine Erhöhung gestützt auf Art. 27 KFSV ist vorgesehen:  Ja  Nein

Wenn ja, wie viel beträgt die Erhöhung[[4]](#footnote-4): *CHF* *Betrag eingeben.*

Begründung der Erhöhung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben..*

Eine Reduktion gestützt auf Art. 28 KFSV wird bei Pflegekinderverhältnissen vorgesehen, in welchen sich der Aufwand deutlich reduziert hat.

Eine Reduktion gestützt auf Art. 28 KFSV ist vorgesehen:  Ja  Nein

Wenn ja, wie viel beträgt die Reduktion[[5]](#footnote-5): *CHF* *Betrag eingeben.*

Begründung der Reduktion: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben..*

Die Monatspauschale basiert auf: *Anzahl eingeben* Tage**[[6]](#footnote-6)** pro Monat.

**Das monatliche Pflegegeld** beträgt**: *CHF* *Betrag eingeben*** (Berechnung: Tagesansatz x Anzahl Tage); darin enthalten ist die Entschädigung für die Unterkunft und Verpflegung[[7]](#footnote-7) von *CHF Betrag eingeben* pro Monat (Berechnung: Anzahl Tage x CHF 33.-) sowie das Entgelt für den Betreuungsaufwand von *CHF* ***Betrag eingeben***(Berechnung: monatliches Pflegegeld minus Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung).

Das Betreuungsentgelt abzüglich die Sozialversicherungsbeiträge ist durch die Pflegeeltern zu versteuern.

Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern monatlich vom Kanton ausgerichtet. Der Kanton sorgt im Rahmen der Abgeltung für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und stellt jährlich einen Lohnausweis aus. Da kein Angestelltenverhältnis vorliegt, besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn, Ferienentschädigung oder Betreuungszulagen.

* 1. Nachstehende Auslagen (Nebenkosten)[[8]](#footnote-8) gemäss Nebenkostenregelung des KJA sind im obigen Pflegegeld nicht inbegriffen und werden wie folgt geregelt:

|  |  |
| --- | --- |
| Auslage | Zu bezahlen durch |
| Krankenkassenprämien | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Kleider, Schuhe | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Persönliche Bedarfsartikel | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Taschengeld, Handy | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Coiffeur | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Hobby | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Weiteres: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Weiteres: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Die Abrechnung der Auslagen sendet die Pflegefamilie an den zuständigen Sozialdienst, der die Zahlung sicherstellt.

# 10. Versicherungen

Wählen Sie ein Element aus. ist bei den folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall (Art. 8 Abs. 3 PAVO) versichert:

|  |  |
| --- | --- |
| Krankenkasse | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Unfallversicherung | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Haftpflichtversicherung der Eltern | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |
| Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern | *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.* |

Die Pflegeltern verpflichten sich, das Pflegekind in ihre Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Für Pflegekinder mit Wohnsitz im Kanton Bern sowie für ausserkantonale Pflegekinder, welche in einer Pflegefamilie im Kanton Bern untergebracht sind, besteht für gewisse Haftpflichtschäden eine Kollektivversicherung, welche subsidiär zum Tragen kommen kann. Die Prämie wird vom Kanton Bern bezahlt. Ein allfälliger Schaden ist unverzüglich dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zu melden.[[9]](#footnote-9)

# 11. Eintrittsmodalitäten

Beim Eintritt des Pflegekindes in die Pflegefamilie händigen die Wählen Sie ein Element aus. den Pflegeeltern nebst einer **genügenden Ausrüstung**, den Heimat- und Impfausweis sowie Krankenkassenpapieren und die folgenden Unterlagen aus:

*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bei einem Langzeitverhältnis verpflichten sich die Pflegeeltern, das Pflegekind mit dem erhaltenen Heimatausweis bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde als Aufenthalter ordnungsgemäss anzumelden.

# 12. Besuchsregelung

Besuchsregelungen werden zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart (Beilage dieses Vertrages).

# 13. Auflösung des Pflegeverhältnisses

Das Pflegeverhältnis kann durch schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch die Vertragsparteien auf Ende eines Monats aufgelöst werden[[10]](#footnote-10).

Hat Wählen Sie ein Element aus. längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt, kann die Kindesschutzbehörde seine Rücknahme gestützt auf Art. 310 Abs. 3 ZGB untersagen, wenn diese die Entwicklung Wählen Sie ein Element aus. ernstlich zu gefährden droht.

Aus Kindesschutzgründen kann das Pflegeverhältnis gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB jederzeit aufgelöst werden. Jede Auflösung des Pflegeverhältnisses ist der für die Aufsicht zuständigen Person zu melden.

# 14. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Pflegevertrags bedürfen der Schriftlichkeit.

Gibt eine Mandatsperson oder eine Pflegekinderaufsicht (PKA) ihre Funktion in diesem konkreten Pflegeverhältnis ab, so gilt dieser Vertrag grundsätzlich für deren Nachfolge, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Verstösst eine Partei gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder können Auseinandersetzungen über das Pflegeverhältnis nicht einvernehmlich bereinigt werden, ist dies dem Kantonalen Jugendamt (KJA) zu melden und diese zu ersuchen, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu sorgen.

Wählen Sie ein Element aus. Ort, Datum: *Text eingeben.* Datum einzugeben.

Name: *Text eingeben.*

Unterschrift

Name: *Text eingeben.*

Unterschrift

**Die Pflegeeltern**

Ort, Datum: *Text eingeben.* Datum einzugeben.

Unterschrift Pflegeperson 1

Unterschrift Pflegeperson 2

Von diesem Vertrag erhalten je ein Exemplar:

* Eltern
* Pflegeeltern
* KESB *Kreis (*Kindesschutzverfahren)
* Mandatsperson
* Kantonales Jugendamt
* Pflegekinderaufsichtsperson

Beilagen:

* Besuchs-, Wochenend- und Ferienregelung

Vorlage Pflegevertrag genehmigt: Geschäftsleitung KJA (Stand Vorlage: 1.01.2024)

1. Falls das Kind über die Volljährigkeit in der Pflegefamilie verbleibt, ist der Leistungsanspruch über die Volljährigkeit gemäss Art. 3 KFSG und Art. 31 KFSV zu überprüfen (längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahr). Das Betreuungsverhältnis muss neu beantragt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Empfehlungen der SODK und der Kokes zur ausserfamiliären Unterbringung Ziffer 6.2. [↑](#footnote-ref-2)
3. Grundlage hierzu finden sich beispielsweise in den Quality4Children Standards: <https://www.quality4children.ch/download> [↑](#footnote-ref-3)
4. Eine Langzeitunterbringung kann bis höchstens CHF 114.00/Tag, eine Krisen- oder Wochenunterbringung bis höchstens CHF 144.75/Tag erhöht werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die in Art. 26 Art. 2 KFSV vorgesehene Abgeltung verringert sich um höchstens 20%, wenn ein reduzierter Betreuungsbedarf besteht. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Langzeit- sowie die Krisenunterbringung berechnet sich i.d.R. mit 30.4 Tagen pro Monat. Die Wochenunterbringung berechnet sich auf der durch die Indikationsstelle definierten Anwesenheitstage des Pflegekindes in der Pflegefamilie pro Monat. [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Ansatz für die Unterkunft und Verpflegung richtet sich in allen Pflegeformen nach den Ergänzungsleistungen (Art. 11 AHVV; SR 831.101) und beträgt *CHF 33.-*pro Tag. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. NK-Regelung im Handbuch der BKSE. [↑](#footnote-ref-8)
9. Es gilt zu beachten, dass bestimmte Schäden, die das Pflegekind verursacht, weder von einer Haftpflichtversicherung noch von Behördenseiten gedeckt sind und deshalb Pflegeeltern in solchen Situationen das Restrisiko tragen. [↑](#footnote-ref-9)
10. In Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Bst. b KFSG ist dieser Textbaustein vom KJA für verbindlich erklärt worden und kann folglich nicht angepasst werden. [↑](#footnote-ref-10)